



BEKANNTMACHUNG DER STADT BAD BRAMSTEDT

Die Bürgermeisterin
- Bauamt -

Bad Bramstedt, den 01.07.2019

10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 (Golf-, Sport- und Wohnpark Bissenmoor) der Stadt Bad Bramstedt für den Bereich: „südwestlich der Erschließungsschleife Am Wald“

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Bramstedt hat in ihrer Sitzung am 04.03.2019 auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) vom 22.01.2009 (GVOBl. S.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Art. 18 LVO v. 16.01.2019 (GVOBl. S. 30) den Satzungsbeschluss über die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 (Golf-, Sport- und Wohnpark Bissenmoor) der Stadt Bad Bramstedt für den Bereich: „südwestlich der Erschließungsschleife Am Wald“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), gefasst. Dies wird hiermit bekanntgemacht.

Die Begründung zur 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 wurde in der gleichen Sitzung gebilligt.

Der Geltungsbereich der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 ist in dem anliegenden Lageplan dargestellt. Eine Genehmigungspflicht im Sinne des § 10 Abs. 2 BauGB besteht für diesen Bebauungsplan nicht.

Die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 (Golf-, Sport- und Wohnpark Bissenmoor) der Stadt Bad Bramstedt für den Bereich: „südwestlich der Schließungsschleife Am Wald“ tritt mit Beginn des **02.07.2019** in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die dazugehörige städtebauliche Begründung von diesem Tage an in der Stadtverwaltung Bad Bramstedt, Bleeck 15-19, 24576 Bad Bramstedt, im Bauamt, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zudem kann der Bebauungsplan und die Begründung über die Internetseite der Stadt Bad Bramstedt www.bad-bramstedt.de eingesehen werden.

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind unbeachtlich,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Bramstedt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der im § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

**Stadt Bad Bramstedt
Die Bürgermeisterin**

(L.S.)

gez. Verena Jeske
Bürgermeisterin

Anlage

Lageplan mit dargestelltem Geltungsbereich